ASSB·BSB
Azienda Servizi Sociali di Bolzano
Betrieb für Sozialdienste Bozen

KELDERER BRIGITTE
2025.07.17 12:23:38
Signer:
CN=KELDERER BRIGITTE
C=IT
2.5.4.4=KELDERER
2.5.4.5=TINIT-KLDBGT76R62A952Y
Public key:
RSA/2048 bits

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR MITGESTALTUNG EINER PARTNERSCHAFT MIT EINRICHTUNGEN DES DRITTEN SEKTORS IM SINNE VON ART. 55 GESETZESDEKRET NR. 117/2017

DIENST ZUR SOZIAL- PÄDAGOGISCHER WOHNBEGLEITUNG FÜR ERWACHSENE MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN BOZEN, AUCH INNOVATIVER ART, MIT DEM ZIEL, DEREN SELBSTSTÄNDIGKEIT IM ALLTAG ZU FÖRDERN UND ZU ERHALTEN. CIG: B7AB6BF667 - CUP: H51H25000040003

Vorausgeschickt, dass

- der Betrieb für Sozialdienste Bozen für die Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialtätigkeit zuständig ist;
- Insbesondere sieht das Statut des Betriebs für Sozialdienste in Bozen unter anderem vor, dass dieser "nach dem Subsidiaritätsprinzip arbeitet, das sich sowohl in der Gewährleistung einer organisierten und partizipativen Mindesthilfe für Bürger oder Gruppen zur Überwindung einer Benachteiligung als auch in der Intervention nur dann, wenn der Einzelne, die Familie, die Ressourcen von Vereinen, Freiwilligenarbeit und Zusammenarbeit nicht in der Lage sind, selbstständig auf die Bedürfnisse zu reagieren, äußert".

In Anbetracht der Bestimmung der Führungskraft Nr. 349/2025 vom 17/07/2025

Festgestellt, dass

- Art. 118 Abs. 4 der Verfassung, eingeführt durch das Verfassungsgesetz Nr. 3/2001 zur Reform vonTitel V der Verfassung, neben dem Grundsatz der vertikalen Subsidiarität auch den Grundsatz der horizontalen Subsidiarität für die Ausübung der Verwaltungsfunktionen anerkannt hat.

Unter Bezugnahme auf

- Art. 55 des Gesetzesdekrets Nr. 117/2017 und nachfolgende Bestimmungen, das den Kodex für den Dritten Sektor (im Folgenden auch nur „KDS“) enthält, der in Bezug auf die in Art. 5 desselben Kodex vorgesehenen Tätigkeiten von allgemeinem Interesse die Verwendung der Instrumente der gemeinsamen Planung, der gemeinsamen Projektierung und der Akkreditierung regelt;

- den ersten Absatz des oben genannten Artikels, der wie folgt lautet: "1. In Umsetzung der Grundsätze der Subsidiarität, Zusammenarbeit, Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit, Homogenität, finanziellen und vermögensrechtlichen Deckung, Verantwortung und Einheitlichkeit der Verwaltung, organisatorischer und regulatorischer Autonomie gewährleisten die öffentlichen Verwaltungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 im Rahmen ihrer Aufgaben zur Planung und Organisation auf territorialer Ebene der Maßnahmen und Dienstleistungen in den Tätigkeitsbereichen gemäß Artikel 5 die aktive Einbeziehung der Körperschaften des Dritten Sektors durch Formen der der gemeinsamen Planung und Gestaltung sowie der Akkreditierung, die unter Einhaltung der Grundsätze des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August1990 […] eingerichtet werden [...]"

- den dritten Absatz des oben genannten Artikels, der lautet: „Die gemeinsame Planung dient der Festlegung und gegebenenfalls der Umsetzung spezifischer Dienstleistungs- oder Interventionsprojekte, die auf die Befriedigung definierter Bedürfnisse abzielen […]“.

In Anbetracht dessen, dass

- der Betrieb für Sozialdienste Bozen als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Gesetz Nr. 241/1990, unbeschadet der Bestimmungen der Planungs- und Programmierungsinstrumente gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, beabsichtigt, ein öffentliches Verfahren zur Aktivierung einer Partnerschaft mit Einrichtungen des Dritten Sektors (im Folgenden auch nur „EDS“) einzuleiten, um den zur Finanzierung zugelassenen Projektvorschlag umzusetzen;

- die Mitgestaltung gemäß dem genannten Art. 55 des KDS, die Aktivierung einer Partnerschaft ermöglicht, die Ausdruck der kooperativen und subsidiären Tätigkeit ist, in Umsetzung des mehrfach erwähnten Grundsatzes der horizontalen Subsidiarität gemäß Art. 118, Absatz 4 der Verfassung.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass

- die Unterlagen für das Mitgestaltungsverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 55 des KDS und den Vorgaben der Leitlinien Nr. 17 der ANAC zur Vergabe von Sozialdienstleistungen zu erstellen sind, insbesondere in Bezug auf:

a) die Vorabfestlegung des Gegenstands und der Ziele des öffentlichen Verfahrens;

b) den Verbleib der Entscheidungen und der Bewertung der von den Interessenten eingereichten Projektvorschläge bei der öffentlichen Verwaltung;

c) der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz und Öffentlichkeit gemäß den geltenden Vorschriften;

d) die Einhaltung der Grundsätze des Verwaltungsverfahrens;

- Um die Umsetzung der gemeinsamen Planung zu unterstützen, beabsichtigt der Betrieb für Sozialdienste Bozen, den künftigen mitplanenden Körperschaften gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 241/1990 folgende Beiträge zur Verfügung zu stellen:

a) 1.080.000,00€ als Erstattung der insgesamt für die Umsetzung des gemeinsamen Projekts aufgewendeten Kosten;

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zuwendungen nicht als Gegenleistung für die Erbringung von

Dienstleistungen gegen Entgelt zu verstehen sind, wie zuletzt von der Agentur für Einnahmen mit Antwort auf die Anfrage Nr. 375 vom 25. Mai 2021 klargestellt wurde.

Nach Einsichtnahme in:

- Art. 118, Absatz 4 der Verfassung;
- Gesetzesdekret Nr. n. 36/2023 e und nachfolgende Bestimmungen
- Gesetz Nr. 136/2010 und nachfolgende Bestimmungen;
- Leitlinien der ANAC zur Vergabe von Sozialdienstleistungen;
- Gesetz Nr. 106/2016;
- Gesetzesdekret Nr. 117/2017 und nachfolgende Bestimmungen;
- Ministerialdekret Nr. 72/2021;
- Gesetz Nr. 241/1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;
- Gesetzesdekret Nr. 267/2000 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;
- Gesetz Nr. 124/2017 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

BEKANNTMACHUNG

Art. 1 - Betreff

Gegenstand dieser Bekanntmachung ist die Einreichung von Bewerbungen durch Körperschaften des Dritten Sektors gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 6.

Art. 2 - Aktivitäten und Ziele des Mitgestaltungsprozesses

Die Mitgestaltung ist eine Form der Zusammenarbeit zwischen dem Betrieb für Sozialdienste Bozen und den Akteuren des Dritten Sektors, mit dem Ziel, ein abschließendes Projekt zu erarbeiten und vorzulegen. Dieses Projekt umfasst die Planung und Umsetzung eines **Dienstes zur sozialpädagogischen Wohnbegleitung für erwachsene Menschen mit Behinderung in Bozen,**

auch innovativer Art, mit dem Ziel, deren Selbstständigkeit im Alltag zu fördern und zu erhalten.

Es wird daher als wichtig erachtet, die Schaffung eines integrierten Systems von Dienstleistungen und Maßnahmen durch die Einbindung verschiedener Akteure zu fördern, da nur eine gemeinsame Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen des Dritten Sektors (ETS) und der Gemeinschaft die Umsetzung konkreter und individueller Lösungen gewährleisten kann, die eine kontinuierliche und umfassende Unterstützung der Personen ermöglichen.

Die sozialpädagogische Wohnbegleitung wird durch Beschluss der Landesregierung Nr. 683/2011 „Sozialpädagogische Wohnbegleitung“ sowie dem Landesgesetz Nr. 7/2015 „Teilnahme und Inklusion von Menschen mit Behinderung“ geregelt.

Gegenstand dieses Mitgestaltungsprozesses ist die Organisation des Dienstes der Wohnbegleitung für erwachsene Menschen mit Behinderung. Dies wird durch Maßnahmen verfolgt, die auf das Erreichen und den Erhalt der Selbstständigkeit im Umgang mit dem Alltag abzielen.

Im Rahmen des Mitgestaltungsprozesses wird die Organisation des sozialpädagogischen Begleitdienstes zu Hause für die derzeit betreuten dreißig Menschen mit Behinderung sowie für eventuelle Neuaufnahmen geplant und weiterentwickelt.

Ziel des Dienstes ist es, die Wohnautonomie von Menschen mit Behinderung innerhalb ihrer eigenen Wohnungen – sei es in Gemeinschafts- oder Einzelunterkünften, Eigentum oder Miete – zu unterstützen. Durch die Aktivierung personalisierter und flexibler Maßnahmen verfolgt der Dienst den Erhalt und/oder die Stärkung der individuellen Fähigkeiten, mit dem Ziel, die Lebensqualität sowohl der Einzelpersonen als auch der Gemeinschaft zu verbessern. Der Dienst soll von Montag bis Freitag mit einer flexiblen täglichen Einsatzzeit von 12 Stunden zur Verfügung stehen und durch einen telefonischen Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen ergänzt werden.

Es werden neue Strategien gesucht, um den bestehenden Dienst zu verbessern und auszubauen sowie mögliche innovative Wohnprojekte zu entwickeln.

Art. 3 - Teilnahmebedingungen

Allgemeine Bedingungen:
An den gemeinsamen Planungssitzungen können Akteure des Dritten Sektors einzeln oder in Verbänden gemäß Gesetzesdekret Nr. 117/2017 teilnehmen, die nicht unter die Ausschlussgründe gemäß Art. 94 und 95 des Gesetzesdekrets Nr. 36/2023 fallen.

Folgende Punkte stellen außerdem Bedingungen zur Teilnahme dar:

- in keinen Interessenkonflikt gemäß Gesetz Nr. 241/1990 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen involviert zu sein
- in das nationale Register des Dritten Sektors gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 117/2017eingetragen zu sein;

Besondere Bedingungen:

- Nachweis von mindestens dreijähriger fortlaufender Erfahrung in der Durchführung von Tätigkeiten, die mit den spezifischen Inhalten der Bekanntmachung übereinstimmen im Gemeindegebiet von Bozen oder in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern; zur Erfüllung dieses Erfordernisses kann sich die interessierte Organisation des Dritten Sektors (ETS)

ausschließlich auf den Zeitraum der letzten 5 Jahre vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beziehen.“

- Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal; mindestens 50 % der Beschäftigten müssen über einen mindestens dreijährigen Hochschulabschluss in sozialpsychopädagogischen Fächern verfügen;
- In Bozen über einen barrierefreien und für Nutzer*innen mit Behinderung leicht zugänglichen Büroraum verfügen, der mindestens einen PC-Arbeitsplatz und Internetanschluss bietet;
- Die Mitarbeiter*innen müssen über Kenntnisse der italienischen und deutschen Sprache in dem Maße verfügen, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes gewährleistet ist.

Alle in diesem Artikel genannten Teilnahmevoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einreichung des Projekts erfüllt sein.

Im Falle einer gemeinsamen Beteiligung mehrerer Einrichtungen des Dritten Sektors müssen die allgemeinen Voraussetzungen von jeder einzelnen Einrichtung erfüllt werden, die besonderen Voraussetzungen hingegen jeweils für den Teil der Tätigkeit, den die betreffende Einrichtung des Dritten Sektors ausführt und auf den sie sich bezieht. Der Nachweis über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen muss vom gesetzlichen Vertreter des teilnehmenden Trägers gemäß und in der Form der Artikel 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Falschangaben und unwahre Erklärungen gemäß Artikel 76 des DPR Nr. 445/2000 administrative und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Art. 4 – Dauer der Vereinbarung

Am Ende des Mitgestaltungsprozesses wird eine Vereinbarung mit einer Laufzeit von sechs Jahren geschlossen, die um drei Jahre verlängert werden kann.

Art. 5 - Wirtschaftlicher Bezugsrahmen

Für die Durchführung eines **Dienstes der sozialpädagogischen Wohnbegleitung für Erwachsene mit Behinderung in Bozen** ist ausschließlich die Erstattung der tatsächlich angefallenen und belegten Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **1.080.000,00 € (ohne MwSt.)** für sechs Jahre der Vereinbarung vorgesehen und von **540.00,00 € (ohne MwSt.)** für die eventuelle Erneuerung. Folglich können die unterzeichnenden Wirtschaftsakteure aus der Durchführung des Projekts keinen Gewinn ziehen.

Da es sich um eine Erstattung und nicht um eine Gegenleistung handelt, wird dieser Betrag – zu den im Projekt festgelegten Bedingungen, Modalitäten und Häufigkeiten – ausschließlich zur Deckung der tatsächlich angefallenen, abgerechneten und von der mitplanenden EDS dokumentierten Kosten ausgezahlt, die folglich keinen Gewinn oder Anspruch auf Zuschläge, Rückstellungen, Aufschläge oder Ähnliches aus der Erbringung der mitgestalteten Dienstleistung erzielt, unbeschadet der Anerkennung.

Um als zulässig zu gelten und folglich erstattet zu werden, müssen die Kosten

- projektbezogen sein;
- im endgültigen Projektbudget vorgesehen sein;
- während der Durchführung des Projekts entstehen;
- identifizierbar und durch Originalbelege nachweisbar sein,
- rückverfolgbar und

- buchhalterisch erfasst sein.

Als zulässig gelten die folgenden Kosten:
- Kosten für das direkt im Projekt beschäftigte Personal, das gemäß den Parametern des
- einschlägigen nationalen Tarifvertrags vergütet wird;
- Ausgaben für die ordentliche Instandhaltung des Sitzes;
- Nebenkosten des Sitzes;
- Miete des Sitzes oder Tilgung des Darlehens für die Dauer der Vereinbarung.

Ebenfalls anerkannt werden die pauschal angegebenen indirekten Kosten in Höhe von 20 % der direkten Projektkosten.

Die Auszahlung der Erstattungen erfolgt nach Vorlage einer ordnungsgemäßen DURC (Bescheinigung über die Zahlung der Sozialabgaben), nach erfolgreichem Abschluss der technischen Überprüfungen und generell nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Fälligkeit.
Die entstandenen Kosten werden nach rechtzeitiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und der entsprechenden Belege für die entstandenen Kosten monatlich zusammen mit einem erläuternden Bericht über die durchgeführte Tätigkeit erstattet.

Sollte es sich im Laufe der Aktivitäten als notwendig erweisen, den Finanzplan zu ändern, um den während der Durchführung des Projekts entstandenen höheren Bedürfnissen und Anforderungen Rechnung zu tragen, werden auf begründeten und dokumentierten Antrag des Projektträgers und vorbehaltlich der Beschaffung zusätzlicher Mittel oder Ressourcen die erforderlichen Schritte unternommen, um die für die Durchführung dieser Bekanntmachung bewilligte Gesamtfinanzierung zu ergänzen. Der für die Finanzierung akzeptierte Betrag kann daher durch nachfolgende Rechtsakte bis zu einem Höchstbetrag von weiteren 20 % des in der ersten Phase bewilligten Betrags erhöht werden.

Art. 6 – Modalitäten der Einreichung der Interessensbekundung

Diejenigen, die an einer Teilnahme am Mitgestaltungsprozess interessiert sind, werden gebeten, ihre Interessenbekundung durch Übersendung folgender Unterlagen einzureichen:
- das ausgefüllte Teilnahmeformular, das dieser Bekanntmachung beigefügt ist;
- die Ersatzerklärung, die den Besitz der allgemeinen Anforderungen gemäß Kapitel II der Gesetzesverordnung Nr. 36/2023 und der besonderen Anforderungen gemäß Art. 3 der vorliegenden Bekanntmachung bestätigt;
- die Unterzeichnung einer Verzichtserklärung zu Gunsten von BSB in Bezug auf jegliche Haftung, die sich aus der Nutzung des geistigen Eigentums der Vorschläge ergibt;
- eine kurze vorläufige Erklärung von mindestens 3 und maximal 5 Seiten, wie die Einrichtung beabsichtigt, die Dienstleistung zu entwickeln; Schriftart Arial, Schriftgröße 10 und einfachem Zeilenabstand.

Die Interessenbekundung ist zusammen mit den beigefügten Unterlagen, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter, an folgende Adresse zu senden:

Betrieb für Sozialdienste Bozen
Amt für soziale, Arbeits- und Wohninklusion (109.2)
PEC: assb@legalmail.it

zu Händen der für das Verfahren verantwortlichen Person Brigitte Kelderer
mit folgender Angabe in der Betreffzeile:

Dienstes der sozialpädagogischen Wohnbegleitung
für Erwachsene mit Behinderung in Bozen
bis spätestens am
22/08/2025 um 12:00 Uhr

Die oben genannte Frist ist zwingend einzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Interessenbekundungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 8 - Modalitäten zur Durchführung des öffentlichen Ermittlungsverfahrens

Das öffentlichen Ermittlungsverfahren besteht aus drei Phasen:

Phase I: Zulassung der Parteien, die einen Antrag gemäß Art.3 derselben Bekanntmachung gestellt haben. Erst nach positiver Überprüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen durch den Betrieb für Sozialdienste Bozen ist der Zugang zur zweiten Phase möglich.

Phase II: Mitgestaltungsprozess.
Diejenigen, die zur Mitgestaltungsphase zugelassen werden, werden voraussichtlich ab September 2025 zu einer Reihe von Sitzungen eingeladen, um den Mitgestaltungsprozess durchzuführen.

An den Mitgestaltungssitzungen nehmen folgende Personen teil:
- Vertreter des Betriebs für Sozialdienste Bozen;
- höchstens zwei Vertreter pro zugelassene Einrichtung des Dritten Sektors.
- ein Moderator/eine Moderatorin

.
Der Verfahrensverantwortliche behält sich vor, auf begründeten Antrag hin die Anhörung von Personen (institutioneller und nicht institutioneller, öffentlicher und privater, gewinnorientierter und nicht gewinnorientierter Natur) am Arbeitstisch zuzulassen, sofern er der Ansicht ist, dass diese durch neue Beiträge nützlich zur Weiterentwicklung des vom unterzeichnenden Verwaltung und den im vorliegenden Verfahren zugelassenen Organisationen des Dritten Sektors gemeinsam getragenen Projekts beitragen können.

Der Verfahrensverantwortliche kann außerdem gelegentlich die Teilnahme von Personen aus anderen Körperschaften, Interessenvertretern und/oder Fachleuten anfordern, um die Inhalte der angeforderten Dienstleistung bestmöglich zu entwickeln.

Für die Teilnahme an der Mitgestaltungsphase wird keine Vergütung gewährt.

Phase III: Auswahl des endgültigen Projekts
Am Ende der Mitgestaltungsphase werden die Einrichtungen des Dritten Sektors aufgefordert, ein endgültiges Projekt einzureichen. Die Teilnehmer an der Mitgestaltungsphase können ein einzelnes Projekt einreichen oder eine Gruppe bilden und ein einziges Projekt einreichen.

Die von Einrichtungen des Dritten Sektors ausgearbeiteten Projekte werden von einer eigenen Kommission bewertet, die nach Ablauf der Antragsfrist durch einen Beschluss ernannt wird.

Die Kommission bewertet die endgültigen Projekte, bestehend aus maximal 10 Blättern mit insgesamt 20 Seiten, Schriftart Arial, Schriftgröße 10 und einfachem Zeilenabstand, anhand der folgenden Kriterien:

Kriterium	maximale Punktzahl

1. Deutlichkeit der Darstellung	3
2. Konkretheit und Durchführbarkeit des Projekts.	8
3 Darstellung der Ziele und der erwarteten Ergebnisse sowie Beschreibung der Instrumente zur Überprüfung der Zielerreichung.	15
4. Beschreibung der Methoden und Instrumente zur Beobachtung/Analyse des Bedarfs auf dem Stadtgebiet	8
5. Beschreibung der Vorgehensweise zur Organisation der Netzwerkarbeit mit den Ressourcen vor Ort	8
6.Methoden und Instrumente zur Förderung der Person, ihrer Fähigkeiten und Ressourcen durch geeignete individualisierte pädagogische Projekte	8
7. Methoden und Beschreibung der Strategien zur Unterstützung des selbstständigen Wohnens	7
8. Organisation der Arbeit, unterteilt in die folgenden Unterkriterien:	8
a) Vorschlag für das Personal einschließlich Stellenbeschreibung	2
b) Angabe der sozialen Profile/Qualifikationen	2
c) Arbeitszeiten	2
d) Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten	2
9.Einbindung von Freiwilligen und/oder Ressourcen im Gebiet	7
10. Jährlicher Plan für Weiterbildung, Schulung und Supervision des Personals	6
11. System zur Erfassung der Zufriedenheit der Nutzer*innen	7
12. Beschreibung der Berichtserstattung und Kommunikation mit dem Betrieb für Sozialdienste Bozen	7
13. Einsatz von Kommunikationsmitteln in Leichter Sprache	5
14. Zusätzliche Leistungen und Ressourcen (materiell und immateriell)	3
Höchstpunktzahl	**100**

Das Verfahren wird mit einer Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen, an die sich die Unterzeichnung der Vereinbarung über die Aktivierung der Kooperationsbeziehung mit den einzelnen oder assoziierten Einrichtungen des Dritten Sektors anschließt, deren Vorschlag als derjenige erachtet wurde, der den in der Mitplanungsphase formulierten Zielen und Elementen am besten entspricht.
Als integrierender Bestandteil der Vereinbarung werden das endgültige Projekt und der Wirtschafts- und Finanzplan beigefügt, die das Ergebnis des Mitgestaltungstisches sind.

Der Betrieb behält sich das Recht vor, keine Vereinbarung abzuschließen, wenn die eingereichten Projektvorschläge qualitativ nicht zufriedenstellend sind.

Art. 9– Informationen und Erläuterungen

Die für das Verfahren verantwortliche Person gemäß Gesetz Nr. 17/1993 und Gesetz Nr. 241/1990 ist Frau Brigitte Kelderer.

Weitere Informationen und Erläuterungen können ausschließlich per *E-Mail* an folgende Adressen angefordert werden:

- sofia.bertorelle@aziendasociale.bz.it und
- stefania.angeli@aziendasociale.bz.it

Art. 10 - Schutz der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten des Subjekts des Dritten Sektors, die von ihm im Antrag auf Teilnahme an dem betreffenden Verfahren angegeben oder diesem beigefügt werden und/oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden, um die Kontrollen der Selbstbescheinigungen durchzuführen, werden von dem Betrieb zum Zweck der Erfüllung und Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfasst und verarbeitet.

Der Inhaber der Datenverarbeitung ist der Betrieb in der Person seines gesetzlichen Vertreters pro tempore, welcher die Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Erfüllung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse im Sinne von Art. 6 Buchstabe b) und Art. 9 Buchstabe g) des DSGVO verarbeitet darf.

Die Daten werden vom Betrieb zu den nachstehend genannten Zwecken und in der nachstehend beschriebenen Weise verarbeitet:
a) als Verarbeitung gilt jeder mit oder ohne Hilfe elektronischer oder automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit dem Erheben, dem Erfassen, der Organisation, der Speicherung, der Verarbeitung, der Veränderung, der Auswahl, dem Auslesen, dem Abgleich, der Verwendung, der Verknüpfung, der Sperrung, der Übermittlung, der Verbreitung, der Löschung und der Vernichtung von Daten;
b) die Daten werden mit Verfahren verarbeitet, die ihre Sicherheit gewährleisten;
c) die Daten können für die institutionellen Zwecke vom Betrieb verwendet und weitergegeben werden, und zwar innerhalb der Körperschaft unter denjenigen, die zu ihrer Verarbeitung befugt sind, sowie extern zur Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Publizität und Transparenz;
d) das Subjekt des Dritten Sektors hat das Recht auf Kenntnisnahme, Löschung, Berichtigung, Aktualisierung, Integration seiner Daten sowie auf die Anwendung der anderen in den Artikeln 15, 16, 17 und 18 der DSGVO anerkannten Rechte. Zur Ausübung ihrer Rechte kann sich das Subjekt des Dritten Sektors an den Inhaber der Datenverarbeitung oder den Datenschutzbeauftragten des Betriebes wenden.